

7. Änderung der Grundordnung der TH Wildau

Aufgrund § 5 Abs. 1 sowie § 64 Abs. 2 Ziffer 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. Für das Land Brandenburg Teil I Nr. 18 vom 29.04.2014, S. 1 ff.) in der Fassung vom 1. Juli 2015 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I Nr. 18 vom 6.7.2015, S. 1 ff.) hat der Senat der TH Wildau am 16. Mai 2017 folgende Satzung erlassen. Die Satzung ist mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 19.06.2017 genehmigt.

Artikel 1

Die Grundordnung der TH Wildau vom 11. April 2007 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 5/2007), zuletzt geändert am 15. Juni 2017 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 15/2017) wird wie folgt geändert:

Neu eingefügt wird:

4. Abschnitt

Wahl der Präsidentin / des Präsidenten

§ 26 a

Wahl der Präsidentin / des Präsidenten

- (1) Der Vorsitzende des Senats eröffnet das Verfahren zur Wahl des Präsidenten/der Präsidentin mindestens zwölf Monate, bevor die Amtszeit des amtierenden Präsidenten endet. Der erforderliche Termin ist so rechtzeitig anzusetzen, dass der Amtsantritt zum vorgesehenen Zeitpunkt sowie eine ordnungsgemäße Ausschreibung und Wahl gewährleistet sind.
- (2) Bei der Festlegung der Termine soll sich der/die Vorsitzende des Senats mit den beteiligten Organen abstimmen.
- (3) Gewählt wird mit Stimmzetteln des Wahlvorstandes. Die Briefwahl ist ausgeschlossen. Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auszuweisen. Im Mitgliederverzeichnis des Senats wird die Stimmabgabe vermerkt. Hinsichtlich der Gültigkeit der Stimmzettel gilt § 19, Abs. 1, Satz 1 - 5 Wahlordnung entsprechend.
- (4) Als Präsident(in) ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats erhält. Erreicht ein Bewerber auch im zweiten Wahlgang nicht die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats, findet zwischen den Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Kandidiert nur ein Bewerber, so wird mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt. Er ist gewählt, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überwiegt.
- (5) Das Wahlergebnis wird vom Vorsitzenden des Senats verkündet. Er/sie teilt dem Gewählten die Wahl mit und fordert ihn/sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt. Gibt der/die Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, gilt die Wahl als nicht angenommen.
Nimmt der/die Gewählte die Wahl an, so schlägt ihn/sie die Technische Fachhochschule Wildau unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Bestellung vor.
Hinsichtlich der Wahlanfechtung gilt § 21 Wahlordnung entsprechend.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft.

Wildau, 20.06.2017



Prof. Dr. László Ungvári
Präsident